

Angemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft (§22 Abs. 1 SGB II, § 35 Abs. 1 SGB XII)

Die nachfolgenden Angemessenheitsgrenzen gelten ab dem 01.12.2019. Es handelt sich um den Miethöchstbetrag nach § 12 Wohngeldgesetz zzgl. eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 10 %. Vom Miethöchstbetrag sind die Kaltmiete und die kalten Betriebskosten umfasst. Die Angemessenheit der Heizkosten ist gesondert anhand des „Bundesweiten Heizkostenspiegels“ zu beurteilen.

Bei den Angemessenheitsgrenzen handelt es sich um „Anhaltswerte“, d. h. bei Wohnraum, dessen Kosten über diese Werte hinausgehen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten rechtfertigen. Diese Prüfung ist sowohl bei Bestandswohnungen als auch bei einer geplanten Neuanmietung einer Wohnung durchzuführen und zu dokumentieren.

2019

		Mietstufe 6	Mietstufe 4	Mietstufe 3
Anzahl Personen	Maximale Wohnungsgröße	Stadt Norderstedt	Stadt Kaltenkirchen Stadt Bad Bramstedt Gemeinde Henstedt-Ulzburg Stadt Bad Segeberg	Kreis Segeberg
1	50	574,20 €	477,40 €	429,00 €
2	60	696,30 €	578,60 €	520,30 €
3	75	828,30 €	688,60 €	619,30 €
4	85	996,90 €	803,00 €	721,60 €
5	95	1.104,40 €	917,40 €	825,00 €
Jede weitere Person		138,60 €	111,10 €	100,10 €

Stand: 28.11.2019